

Verordnung über den Swisslos-Fonds

Änderung vom 5. Februar 2013

GS 38.0058

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. März 2011¹ über den Swisslos-Fonds wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1, 7 bis 9

¹ Die Swisslos-Fondsgelder werden für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Projekte verwendet; als solche gelten auch Projekte der in- und ausländischen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Katastrophenhilfe und der humanitären Hilfe im In- und Ausland.

⁷ Wiederkehrende Beiträge an Beitragsempfänger gemäss § 8 Buchstaben a und b im Sozial-, Gesundheits- und Kulturwesen sind in Ausnahmefällen möglich.

⁸ Die Swisslos-Fondsgelder können für die Durchführung von Anerkennungspreisen (Kulturpreis, Chancengleichheitspreis und weitere) eingesetzt werden.

⁹ Swisslos-Fondsgelder werden nicht gewährt, wenn eine zwingende öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtung des Staates besteht.

§ 3 Absatz 3

³ Swisslos-Fondsgelder können gemäss § 2 Absatz 7 in Ausnahmefällen an laufende und wiederkehrende Betriebskosten von gemeinnützigen Institutionen für jeweils drei Jahre eingesetzt werden. Aufgrund der Stellungnahme der Fachdirektion zum Gesuch schliesst die Sicherheitsdirektion als Verwalterin des Swisslos-Fonds eine Leistungsvereinbarung ab.

§ 7 Buchstaben a und j

Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. laufende und wiederkehrende Betriebskosten von Institutionen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 7.

¹ GS 37.469, SGS 543.12

- j. Projekte von Direktionen, Dienststellen und Abteilungen der kantonalen Verwaltung, von Gemeinden und Schulen aller Bildungsstufen gemäss Bildungsgesetzgebung, die der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienen.

§ 8 Einleitungssatz

Beiträge können geleistet werden an:

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Liestal, 5. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann